

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Schwimm- und Sportclub SEEIGEL Tuttlingen (SSC). Er hat seinen Sitz in Tuttlingen. Der 1985 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. VR450507) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des WLSB. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (natürlichen Personen) und außerordentlichen (juristische Personen und nicht rechtsfähige Organisationen) Mitgliedern
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Sie dauert mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
5. Der Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands durch die HV ist möglich. Sie sind beitragsfrei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. Oktober des Geschäftsjahrs und wird mit Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand istVor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein.

§5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der HV festgesetzt. Durch die HV können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der HV beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (HV) und der Vorstand (VS).

§7 Hauptversammlung (HV)

1. Die HV findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt.
2. Die HV ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Eine Bekanntgabe in der Tagespresse am Ort ist ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen möglich. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Mail dann mitaufzuführen.
3. Die HV hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des VS
 - Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - Entlastung des VS
 - Wahl des VS
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §5 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Amtsdauer des VS, die zwei bis vier Jahre betragen sollte
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Anträge zur HV können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der HV schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der HV sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. Der Vorstand kann eine außerordentliche HV einberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlangt.
9. Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Wie die Mitgliederversammlung stattfindet,

entscheidet der Vorstand und ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben. Des Weiteren sind im Rahmen der Einladung auch die Zugangsdaten für die elektronische Kommunikation mitzuteilen und das Prozedere der Teilnahme und der Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte zu erläutern. Für die digitale Kommunikation ist sicherzustellen, dass die Rechte der Mitglieder (Rede-, Informations- und Stimmrecht) gewahrt und dass eine Teilnehmerliste und auch die Abstimmergebnisse protokolliert werden können.

§8 Vorstand (VS)

1. Den Vorstand bilden
 1. Vorsitzender und sein Stellvertreter
 1. Kassenwart und sein Stellvertreter
 1. Technischer Leiter und sein StellvertreterSchriftführer / Pressewart
Jugendvertreter
bis zu 3 Beisitzer
2. Es sind nicht alle Ämter zu besetzen, jedoch sind mindesten 5 Vorstandsmitglieder zu bestimmen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Technische Leiter und der 1. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der HV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende, der 1. Technische Leiter, der 1. Kassenwart, der Jugendvertreter und ein Beisitzer in Jahren mit gerader Endzahl, alle übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Die Wahl erfolgt erstmals 2023. Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine abweichende Amtsdauer kann von der HV festgelegt werden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten HV ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, sofern dies satzungsgemäß nicht anders bestimmt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Dem Geschäftsstellenleiter wird automatisch ein Beisitzer-Mandat zugewiesen, sofern die Geschäftsstelle nicht mit einem Vorstandsmitglied besetzt ist.
9. Die Regeln der digitalen Kommunikation bei der Hauptversammlung (7.9) gelten auch für Vorstandssitzungen.

§8a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Hauptversammlung. Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten (gesetzliche Pauschalen), Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§9 Rechte & Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 15 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei der HV teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der HV teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§10 Kassenprüfer

1. Die HV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der HV ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und Beitragsordnung, die von der HV zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§12 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen:
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 3. Ausschluss gemäß §4.3 der Satzung

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer HV beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Die Einberufung einer solchen HV darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die HV zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tuttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der HV vom 24.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.